

A N T R A G

der Abgeordneten Böhm, Dr. Bauer, Rosenkranz, Lugmayr, Gruber, Breininger, Kautz, Dirnberger, Wöginger, Ing. Gansch und Treitler

betreffend Errichtung eines NÖ Gesundheits- und Sozialfonds

Am 29. März 1996 einigten sich der Bund und die Länder über die Grundsätze der Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung ab dem Jahr 1997 (vorerst mit Gültigkeit für die Jahre 1997 bis 2000). Als wesentliche Neuerungen sind dabei folgende Punkte hervorzuheben:

1. Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung auf Basis von Fallpauschalen;
2. Einvernehmliche Erstellung eines verbindlichen österreichweiten Krankenanstaltenplanes (ÖKAP) und eines Großgeräteplanes;
3. Errichtung einer Bundesstrukturkommission;
4. Errichtung von Länderkommissionen/Länderfonds;
5. Einrichtung eines Sanktionsmechanismus zwischen Sozialversicherungen und Ländern zwecks Bewältigung von finanziellen Auswirkungen von Strukturveränderungen.

Die Umsetzung dieser Reformen bringt mit sich, daß vorerst neben anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. NÖ KAG 1974, NÖ SHG 1974) eine Struktur auf Landesebene geschaffen werden muß, die im Jahr 1997 die anstehenden finanziellen Weichenstellungen entscheidet und durchführt.

Für den Bereich des Bundeslandes Niederösterreich wird daher ein Landesfonds eingerichtet. Wegen der Vernetzung der Finanzierungsströme im Gesundheits- und Sozialwesen (insbesondere, soweit es die psychiatrische Versorgung betrifft) und der

gegenseitigen Auswirkungen dieser beiden Bereiche wird ein gemeinsamer Fonds für die Bereiche Gesundheit und Soziales geschaffen. Dieser gemeinsame Fonds wird auch in der von der Firmengemeinschaft Prognos und Humanomed eben fertiggestellten Strukturanalyse des Gesundheits- und Sozialwesens für die Umstrukturierung des Gesundheitswesens für unbedingt erforderlich erachtet. Wesentliche Strukturen und Aufgaben des Fonds ergeben sich aus dem Entwurf der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 sowie die Umsetzung des NÖ Psychiatriepfandes.

Zu § 1:

In Ausführung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 - 2000 wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit mit den beiden Bereichen Gesundheit und den damit unmittelbar zusammenhängenden Bereichen aus dem Sozialwesen geschaffen.

Schwerpunkt der Tätigkeit des Fonds wird die Steuerung dieser beiden genannten Bereiche sein.

Um den Vorgaben der zitierten Art. 15a B-VG-Vereinbarung zu entsprechen, ist es notwendig, bereits auf gesetzlicher Ebene festzulegen, daß die beiden Bereiche Gesundheit und Soziales wirtschaftlich getrennte Vermögensmassen aufweisen.

Zu § 3 Abs. 1:

Die demonstrative Aufzählung der Mittel des Fonds für den Bereich Gesundheit ergibt sich aus der zitierten Art. 15a B-VG-Vereinbarung.

Die Mittel des Fonds im Bereich Soziales sind die bisher für die Asylierungsfälle in den beiden Landesnervenkliniken aufgewendeten Sozialhilfemittel. Die Trennung zwischen Akutbereich und Langzeitbereich ermöglicht eine Umwandlung der bestehenden Abteilungen für Langzeitpatienten in den beiden Landesnervenkliniken in Sozialhilfeeinrichtungen und damit eine Reduzierung der Kosten. Die dadurch frei werdenden Mittel sollen im Sinne der Empfehlungen des NÖ Psychiatriepfandes für die Weiterentwicklung der Komplementärversorgung psychisch kranker Menschen eingesetzt werden.

Zu § 3 Abs. 3, 4 und 5:

Da sowohl die Beiträge der Sozialversicherungsträger als auch des Bundes gedeckelt sind, ist eine gesetzliche Bestimmung erforderlich, daß finanzielle Zuwendungen des Fonds nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel geleistet werden und nur dann, wenn den Richtlinien und Vorgaben des Fonds vollständig entsprochen wurde.

Zu § 5:

Wegen der Vernetzung des Fonds sowohl im Bereich der Aufgaben als auch der Mitglieder des Fonds in den Fondsorganen mit der NÖ Landesregierung ist es zweckmäßig, den Sitz des Fonds beim Amt der NÖ Landesregierung einzurichten.

Um eine flexible Handhabung und rasche Reaktion in Hinblick auf Personal- und Sachentscheidungen zu ermöglichen, hat der Fonds aus seinen Mitteln selbst für den Personal- und Sachaufwand der Geschäftsführung aufzukommen.

Zu §§ 6 und 8:

Bei der Fondsversammlung handelt es sich um das Organ, das die strategischen Grundsatzentscheidungen für den Fonds zu treffen hat. In diesem Organ werden die gesundheits- und unmittelbar damit zusammenhängenden sozialpolitischen Weichenstellungen getroffen; dementsprechend ist der Fonds mit den für diese Bereiche zuständigen politischen Entscheidungsträgern besetzt.

Der Ständige Ausschuß ist als Arbeitsausschuß der Fondsversammlung eingerichtet und wird aus dem Kreis der Mitglieder der Fondsversammlung beschickt. Die Anzahl der Teilnehmer ist im Sinne einer effizienten laufenden Tätigkeit festgelegt worden.

Bei der Nominierung der Mitglieder des NÖ Krankenanstaltensprengels hat der Gesetzgeber nur eine Aufteilung zwischen spitalerhaltenden und nicht spitalerhaltenden Gemeinden vorgenommen. Er ist davon ausgegangen, daß bei der Nominierung dieser Mitglieder auch die politischen Mehrheitsverhältnisse in den Gemeinden Berücksichtigung finden.

Zu § 9:

Der Ständige Ausschuß wird grundsätzlich im Bereich der Aufgaben der Fondsversammlung tätig und hat dort die Vorarbeiten für die Fondsversammlung durchzuführen. Er wird auch als Transformationsorgan der Beschlüsse der Fondsversammlung an die Geschäftsführer tätig.

Zu § 10:

Die Geschäftsführer sind entsprechend der Aufteilung in einen Gesundheits- und Sozialbereich jeweils für einen dieser Bereiche zu bestellen. Sie sind für diesen Bereich hauptverantwortlich; es können Ihnen aber auch andere zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden. Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist die Durchführung der täglichen laufenden Geschäfte, wobei sie unter Einhaltung der Beschlüsse der Fondsversammlung bzw. des Ständigen Ausschusses im Rahmen dieser Beschlüsse die entsprechenden Entscheidungen eigenverantwortlich und selbständig durchzuführen haben. Wegen der Vernetzung des Gesundheits- und Sozialbereiches und der daraus resultierenden gegenseitigen Auswirkungen ist bei Maßnahmen, die beide Bereiche betreffen, Übereinstimmung gefordert; widrigenfalls der Ständige Ausschuß zu entscheiden hat.

Zu § 14:

Durch die Befreiung des Fonds von den Landes- und Gemeindeabgaben soll ein unnötiger bürokratischer Aufwand und nicht notwendige Geldverschiebungen auf Abgabenebene verhindert werden.

Die Gefertigten stellen daher den

ANTRAG:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Dr. Bauer, Rosenkranz u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Errichtung eines Fonds für die Bereiche Gesundheit-Soziales wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“